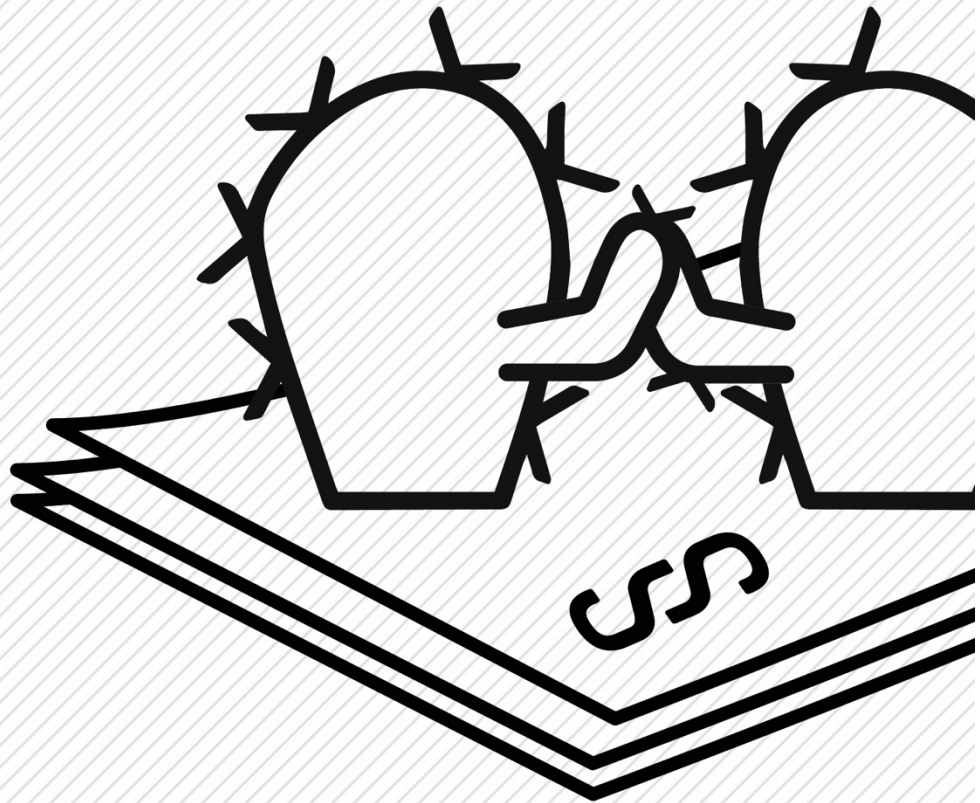


MUSTER

Werkvertrag allgemein



Ein paar Hinweise vorab ...

Passt dieses Muster für eure Zwecke?

Dieses Muster dient als Vorlage für einen **allgemein gehaltenen Werkvertrag** und kann nach den Interessen der Vertragsparteien konkretisiert und ergänzt werden. Anders als im Arbeitsrecht, ist vieles Vereinbarungssache und es gibt nur wenige gesetzliche Vorgaben.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Muster nicht spezifisch für die Beauftragung und Vergütung von künstlerischen Tätigkeiten/Werken mit umfangreichen Lizenzrechten gedacht ist. Für spartenspezifische Vorlagen empfehlen wir, euch an die jeweiligen Interessenvertretungen zu wenden. Solche Muster enthalten zumeist maßgeschneiderte Sonderbestimmungen zu urheberrechtlichen Ansprüchen, Entgeltbestimmungen, Verteilung der Mittel, etc.

Vor Verwendung dieses Musters solltet ihr **sichergehen, dass kein (echtes/freies) Dienstverhältnis vorliegt**, welches dem Arbeitsrecht unterliegt und in der Sozialversicherung anmeldepflichtig ist.

Welche Beschäftigungsform vorliegt, entscheidet nicht die Vertragsbezeichnung, sondern welche tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall vorliegen.

Allgemeine Informationen zu Beschäftigungsformen und weitere Muster findet ihr auf www.igkultur.at.

Achtung!

Dieses Muster dient als Vorlage. Vorab ist zu prüfen, ob es sich für den geplanten Zweck eignet. Das Dokument kann innerhalb der rechtlichen Grenzen an die Bedürfnisse eures Vereins und die Interessen im Einzelfall angepasst werden. Dazu haben wir einige Hinweise in den Fußnoten vermerkt. Diese ersetzen jedoch nicht die Konsultation einer Rechtsberatung. Bei Unklarheiten oder Besonderheiten empfehlen wir daher, fachliche Unterstützung bzw. juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Auch wenn das Dokument mit größter Sorgfalt erstellt und geprüft worden ist, wird eine Haftung seitens der IG Kultur Österreich ausgeschlossen.

[schattierte Texte]

... sind individuell auszufüllen.

[optional] graue Texte

... sind optional. Diese können auf Wunsch gelöscht werden.

[Varianten] Kursive Texte

... stellen Varianten dar. Je nach gewünschter Vertragsgestaltung kann zwischen den Varianten gewählt werden.

** Fußnoten, Verweise

... sind als Anmerkungen gedacht und sollten im finalen Dokument gelöscht werden.

Ihr habt Fragen?

Das Team der IG Kultur steht euch zur Seite. Kontaktiert uns unter beratung@igkultur.at oder +43 650 503 71 20, um einen Beratungstermin zu vereinbaren.



WERKVERTRAG

Zwischen

[Name d. Vereins], [ZVR], [Adresse],

vertreten durch [Funktion/Name]

(**Auftraggeber*in**, im Folgenden kurz „**AG**“)

und

[Name d. Person bzw. der Firma/Organisation],

[Adresse],

[optional] vertreten durch [Funktion/Name]

(**Auftragnehmer*in**, im Folgenden kurz „**AN**“)

wird folgender Werkvertrag geschlossen.

1 LEISTUNGSGEGENSTAND (WERK)¹

1.1 Der*die AN verpflichtet sich zur Erfüllung der folgenden Leistung(en):

[möglichst konkrete Benennung der geschuldeten Leistung(en), sodass klar ist, welches Ergebnis, wann, wo und wie und bis wann geschuldet ist – z.B. unter Nennung der folgenden Punkte:

Benennung/Beschreibung der konkreten Leistung (ggf. Aufzählung einzelner Teil-Leistungen mit Fälligkeitsdaten)

Fälligkeit/Zeitpunkt der Leistungserbringung: [am TT.MM.JJJJ/bis TT.MM.JJJJ/im Zeitraum von TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ]

Optional: Ort bzw. Art der Leistungserbringung [zB spezielles Dateiformat, Übermittlung per Mail, online/persönlich ...]

2 VERTRAGSERFÜLLUNG

¹ Für die Abgrenzung zum Dienstvertrag ist essenziell, dass die geschuldete Leistung auf die Herstellung eines einmaligen, fest umgrenzten, vereinbarungsgemäß umschriebenen „Werkes“ ausgerichtet ist. Geschuldet wird dabei nicht nur das Bemühen (typisch für den Dienstvertrag!), sondern insbesondere der gelungene Erfolg. Erst wenn das vereinbarte Ergebnis vorliegt, gebührt idR das Entgelt. Klassischer Weise sind das z.B. die Herstellung oder Bearbeitung einer bestimmten Sache, Montage- oder Reparaturarbeiten, aber auch Leistungen mit immateriellen Ergebnissen (wie z.B. die Komposition eines Musikstücks, die Gestaltung von Grafiken, die Entwicklung eines Konzepts, das Verfassen eines Artikels, die Produktion eines Films, die Anfertigung von Fotos – laut Rechtsprechung auch ein einmaliger Bühnenauftritt). Die Grenzen zum Dienstvertrag sind jedoch fließend und insbesondere bei Tätigkeiten mit Dienstleistungscharakter ist Vorsicht geboten. Im Zweifel empfehlen wir, eine*n Expert*in zu konsultieren.

- 2.1 Der*die AN hat das Werk ordnungsgemäß, in der oben beschriebenen Weise und zum vereinbarten Termin zu erbringen.
- 2.2 Die Erfüllung des Vertrags setzt eine Abnahme des Werks durch den*die AG voraus. Auf Aufforderung des*der AG ist das Werk im Sinne der vertraglichen Gewährleistung nachzubessern, ohne dass zusätzliche Ansprüche des*der AN erwachsen.
- 2.3 Ansonsten unterliegt der*die AN hinsichtlich Werkerstellung keinerlei persönlichen Weisungen des*der AG. Der*die AN erbringt die vereinbarte Leistung als selbständig Erwerbstätige*r mit eigenen Betriebsmitteln und darf sich bei der Vertragserfüllung durch andere geeignete Personen helfen und vertreten lassen. Allfällige erforderliche behördliche (Gewerbe-)Berechtigungen sind von dem*der AN selbst zu erwerben. Es wird festgehalten, dass der*die AN nicht überwiegend und regelmäßig für den*die AG tätig wird. Der*die AN unterliegt hinsichtlich weiterer Tätigkeiten für Dritte keiner Beschränkung.²
- 2.4 Der*die AN*in ist für den Abschluss einer etwaigen Pflichtversicherung sowie die Versteuerung seiner*ihrer Einkünfte selbst verantwortlich. Ein Anspruch auf Sonderzahlungen ist ausgeschlossen.
- 2.5 **[optional – Ausländer*innenabzugsteuer]**
Falls der Leistungsinhalt dieses Vertrages den*die AG zur Abzugsteuer gemäß § 99 EStG verpflichtet, verpflichtet sich der*die AN zur fristgerechten Vorlage des ausgefüllten, unterfertigten und erforderlichenfalls mit der Ansässigkeitsbescheinigung durch das ausländische (Wohn-)Sitzfinanzamt versehene ZS-QU 1 bzw. ZS-QU 2-Formular im Original an den*die AG.

3 ENTGELT & LEISTUNGSUMFANG³

² Dieser Hinweis kann in den Vertrag mit aufgenommen werden, um die Absicht der Parteien festzuhalten. Ob tatsächlich ein Zielschuldverhältnis vorliegt und ob das Vertragsverhältnis als Werkvertrag standhält, richtet sich nach der Art der Hauptleistung und den Gegebenheiten im Einzelfall – unabhängig davon, wie der Vertrag bezeichnet wird und ob der*die AN grundsätzlich (womöglich für andere Tätigkeiten) eine Gewerbeberechtigung hat. Wird die gegenständliche Tätigkeit allerdings im Rahmen eines Gewerbes oder als Kunstschaffende*r erbracht und besteht aufgrund dessen eine Pflichtversicherung als Selbständige*r in der SVS, handelt es sich zumindest im Hinblick auf die Sozialversicherung jedenfalls um selbständige Tätigkeit, die keiner ASVG-Versicherungspflicht unterliegt. Sollte bei einer Prüfung durch die gesetzliche Krankenkasse festgestellt werden, dass nach den tatsächlichen Umständen ein (echtes/freies) Dienstverhältnis vorlag, welches nicht angemeldet wurde, ist mit erheblichen Nach- und Strafzahlungen zu rechnen. Bei Unsicherheiten kann über die SVS eine verbindliche Vorabprüfung (Formular „Rechtssicherheit“) beantragt werden.

³ Es gibt zahlreiche Kalkulationsmöglichkeiten, um Honorare zu berechnen. Meistens liegt auch Pauschalhonoraren die Berechnung eines geschätzten Aufwands zu einem gewissen Stundensatz zugrunde. In der Praxis ist daher eine Abgrenzung des Leistungsumfanga wichtig, um festzustellen, ab wann Mehrleistungen vorliegen (s. nachstehende Punkte). Auch der Umfang der Rechteeinräumung sollte bei der Honorarhöhe bedacht werden. Zur Orientierung findet ihr auf www.igkultur.at auch Honorarempfehlungen der TKI für selbständige Kulturarbeit.

- 3.1 Für die Erstellung des Werks wird ein Honorar von gesamt [€ xxxxx (inkl./exkl. Umsatzsteuer)]⁴ vereinbart. **[Optional]** Details finden sich im beiliegenden Angebot, welches Teil dieses Vertrages wird.⁵
- 3.2 Mit der Bezahlung des Honorars sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen, die dem*der AN im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen, abgegolten. Das umfasst alle Vor- und Nachbereitungstätigkeiten, Abstimmungen und Besprechungen, Nachbesserungen im Rahmen der Gewährleistung, geringfügige Ergänzungen des Werks sowie die Einräumung der unten genannten Nutzungs- und Verwertungsrechte. Ein Spesen- bzw. Aufwändersatz für Betriebsmittel oder Barauslagen (Materialkosten, Reiseaufwendungen, Telefonkosten, ...) ist ausgeschlossen.⁶
- 3.3 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der*die AG nicht verpflichtet, diese zu vergüten. Jegliche Kostenüberschreitungen sind vor Erbringung der Leistungen anzuzeigen und vom AG freizugeben, anderenfalls dürfen diese nicht gesondert verrechnet werden.

4 ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

4.1 **[Variante a – Standard: Gesamtbetrag]**

*Nach vollständig und vertragsgemäß erbrachter Leistung und Abnahme durch den*die AG, stellt der*die AN seine*ihre Leistung mittels Honorarnote in Rechnung.*

[Variante b – Teilrechnungen]

*Der*die AN kann erbrachte Teilleistungen nach jeweiliger Abnahme durch den*die AG mit den folgenden Teilbeträgen abrechnen:*

[Teilleistung 1 € xxxx]

[Teilleistung 2 € xxxx]

[Teilleistung 3 € xxxx]

[Variante c – Vorauszahlung akonto]

*Das Entgelt wird zu [xx%] mit Auftragserteilung fällig. Die restlichen [xx%] werden nach vollständig und vertragsgemäß erbrachter Leistung und Abnahme durch den*die AG von dem*der AN in Rechnung gestellt.*

⁴ Ist der*die AN Kleinunternehmer*in iSd § 6 Abs 1 Z 27 UstG, erfolgt die Abrechnung umsatzsteuerbefreit.

⁵ Liegt ein konkretes Angebot des*der AN vor, welches die Höhe des Honorars und erfasste Leistungen genauer aufschlüsselt, kann dieses als Beilage zum Vertrag angehängt werden. In diesem Fall sollten die nachstehenden Punkte so angepasst werden, dass keine Widersprüche zwischen Angebot und diesem Vertrag bestehen.

⁶ Die Erstattung von Reisekosten- und Spesen sowie von Material- oder Lizenzkosten ist beim Werkvertrag grundsätzlich auch möglich. Meistens werden solche Kosten jedoch bereits mit dem Honorar abgegolten. Im Falle eines gewünschten Kostenersatzes empfehlen wir, diesen unter diesem Punkt festzuhalten.

- 4.2 Das Entgelt ist binnen [14 Tagen ab Rechnungsdatum] auf ein von dem*der AN bekanntzugebendes Konto zu überweisen.
- 4.3 [optional] Die Verrechnung erfolgt umsatzsteuerbefreit gem. § 6 Abs 1 Z 27 UStG.

5 RECHTEÜBERTRAGUNG⁷

5.1 [Variante a – Rechteeinräumung für eingeschränkte Dauer, nur bestimmte Nutzungsarten oder örtlich beschränkt]

Der*die AN räumt dem*der AG an allen im Rahmen des gegenständlichen Werkvertrages geschaffenen urheberrechtlichen Werken [optional: und sonstigen Ergebnissen (wie zB Konzepten)] Nutzungs- und Verwertungsrechte in folgendem Umfang [exklusiv/nicht-exklusiv]⁸ ein:

[welche Nutzungsarten sollen erfasst sein?

Der Umfang sollte genau definiert sein und kann entweder in Sätzen ausformuliert oder aufgezählt werden. Folgende Parameter helfen bei der Gestaltung:

- **Sachlich:** zB Verwertungsrechte für sämtliche offline- und online-Nutzungsarten einschließlich aller zukünftig noch zu entwickelnden Medien und Kanäle. Bearbeitungsrechte sind gesondert zu erwerben. / Nur Online-Rechte, zB für eine Online-Kampagne (Nutzung auf Websites, in Online-Werbung sowie auf Social Media)/ Nur Print-Rechte (Nutzung auf Plakaten, Flyern, ...).
- **Zweck:** Die Nutzung darf nur im Zusammenhang mit dem Festival XYZ / zur Bewerbung der Veranstaltung XYZ / bei der Aufführung XYZ erfolgen. Darüberhinausgehende Rechte sind gesondert zu vereinbaren.]
- **Zeitlich:** Die Rechteeinräumung ist beschränkt auf die Dauer von xx Monaten/Jahren / zeitlich unbeschränkt.
- **Örtlich:** Die Rechteeinräumung ist beschränkt auf eine Verwendung in der Gemeinde XY/österreichweit/weltweit]

[Variante b – vollständige Rechteeinräumung exkl. Bearbeitungsrechten]

Der*die AN räumt dem*der AG an allen im Rahmen des gegenständlichen Werkvertrages geschaffenen urheberrechtlichen Werken [optional: und sonstigen Ergebnissen (wie zB

⁷ Es wird empfohlen, jedenfalls eine Vereinbarung zu urheberrechtlichen Ansprüchen zu treffen. Die Rechteübertragung bietet zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich Umfang, Dauer, Exklusivität, Nutzungsart, usw. Der Umfang der Rechteeinräumung sollte sich im Honorar widerspiegeln. Eine eingeschränkte Rechteeinräumung gibt gewissen Verhandlungsspielraum. Daher ist es oft sinnvoll, sich im Vorfeld Gedanken zu machen, welche Rechte tatsächlich benötigt werden. Werden die Rechte uneingeschränkt eingeräumt, sollte auf eine faire Vergütung im Zuge des Honorars geachtet werden. Wir weisen darauf hin, dass dieses Muster nicht spezifisch für die Beauftragung und Vergütung von künstlerischen Tätigkeiten/Werken gedacht ist. Für spartenspezifische Vorlagen empfehlen wir, sich an die jeweiligen Interessenvertretungen zu wenden.

⁸ Wer die „exklusiven“ Verwertungsrechte hat, darf andere (auch den*die Urheber*in) von der Werknutzung und -verwertung ausschließen. Liegen diese Rechte bei dem*der AG, darf nur der*die AG das Werk nutzen und verwerten. Werden keine exklusiven Rechte eingeräumt, darf der*die Urheber*in das Werk parallel weiter nutzen und verwerten.

*Konzepten)] die [exklusiven/nicht-exklusiven] und übertragbaren Werknutzungsrechte ein. Die Rechteeinräumung erfolgt auf unbestimmte Dauer und ist weder räumlich noch sachlich auf bestimmte Nutzungsarten beschränkt und umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Senderecht, Auf- und Vorführungsrecht, das Zurverfügungstellungsrecht sowie auch das Recht zur Verwertung auf zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung unbekanntes Nutzungsarten. Der*die AG ist insbesondere berechtigt, durch den*die AN im Zuge der Vertragserfüllung angefertigtes Material in eigenen oder fremden Medien, online und offline zu veröffentlichen und zu verbreiten (Website, Social-Media, Druckwerke, ...). Bearbeitungsrechte sind von der Rechteübertragung nicht umfasst und müssen gesondert erworben werden.*

[Variante c – vollständige Rechteeinräumung inkl. Bearbeitungsrechten]

*Der*die AN räumt dem*der AG an allen im Rahmen des gegenständlichen Werkvertrages geschaffenen urheberrechtlichen Werken [optional: und sonstigen Ergebnissen (wie zB Konzepten)] die [exklusiven/nicht-exklusiven] und übertragbaren Werknutzungs- und Bearbeitungsrechte ein. Die Rechteeinräumung erfolgt auf unbestimmte Dauer und ist weder räumlich noch sachlich auf bestimmte Nutzungsarten beschränkt und umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Senderecht, Auf- und Vorführungsrecht, das Zurverfügungstellungsrecht sowie auch das Recht zur Verwertung auf zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung unbekanntes Nutzungsarten. Der*die AG ist insbesondere berechtigt, durch den*die AN im Zuge der Vertragserfüllung angefertigtes Material in eigenen oder fremden Medien, online und offline zu veröffentlichen und zu verbreiten (Website, Social-Media, Druckwerke, ...).*

5.2 Mit Zahlung des Honorars ist die Rechteübertragung im oben genannten Umfang bereits abgegolten. Darüberhinausgehende Nutzungs- oder Bearbeitungsrechte müssen gesondert erworben werden.

5.3 **[Variante a – Namensnennung]**

*Der*die AN wird mit folgender Bezeichnung als Urheber*in genannt: [gewünschter Name].*

[Variante b – Verzicht auf Namensnennung]

*Der*die AN verzichtet ausdrücklich auf eine Namensnennung.*

5.4 Der*die AN gewährleistet, dass durch die Nutzung der im Rahmen der Beauftragung von ihm*ihr erstellten oder verwendeten Materialien keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte der*die AN diesbezüglich von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, ist der*die AN verpflichtet, diese*n schad- und klaglos zu halten.

6 [OPTIONAL] MITWIRKUNGSPFLICHT SEITENS AG

6.1 Der*die AG hat an der Fertigstellung des Werks mitzuwirken und alles zu unterlassen, was die Vertragserfüllung vereitelt. Insbesondere hat der*die AG folgende Materialien bereitzustellen: [zB Übermittlung von bestimmten Dateien, Texten, sonstigen Materialien, die für das Werk erforderlich sind]

- 6.2 Der*die AN ist verpflichtet von Seiten der*des AG bereitgestellte Materialien, Texte oder Dateien umgehend zu prüfen und allfällige Mängel umgehend zu rügen und allfällige alternative Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

7 GEFAHRTRAGUNG & ENTGELTVERLUST

- 7.1 **[optional]** Der*die AG ist berechtigt, das Werk jederzeit abzubestellen.

7.2 **[Variante a – Abrechnung des bisherigen Aufwandes]**

*Wird das Werk aus Gründen, die dem*der AG zuzurechnen sind (Abbestellung des Werks, Verletzung allfälliger, zur Vertragserfüllung notwendiger Mitwirkungspflichten des*der AG), nicht fertiggestellt oder unterbleibt es gänzlich, ist der*die AN berechtigt, **[bereits geleisteten Aufwand mit einem Stundensatz von € xx zu verrechnen / erbrachte und abgenommene Teilleistungen mit den oben genannten Beträgen]** in Rechnung zu stellen.*

[Variante b – volles Entgelt]

*Wird das Werk aus Gründen, die dem*der AG zuzurechnen sind (Abbestellung des Werks, Verletzung allfälliger, zur Vertragserfüllung notwendiger Mitwirkungspflichten des*der AG), nicht fertiggestellt oder unterbleibt es gänzlich, gebührt dem*der AN das volle Entgelt.*

***[optional zu Variante b]** Eine Anrechnung von Kostenersparnissen oder anderen Einnahmen wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit die Kostenersparnisse nicht aus externen Fremd- oder Materialkosten stammen.*

- 7.3 Unterbleibt das Werk aus Gründen, die dem*der AN zuzurechnen sind (insbesondere Krankheit, sonstige Verhinderung), entfällt der Entgeltanspruch.
- 7.4 Wird die Vertragserfüllung aufgrund von Zufall, höherer Gewalt oder aus Gründen der neutralen Sphäre (die keiner Vertragspartei zurechenbar sind) ganz oder teilweise verunmöglicht, **[behält der*die AN den Entgeltanspruch zu xx % / verliert der*die AN den Entgeltanspruch/werden vereinbarte und abgenommene Teilleistungen vergütet]**.

8 GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

- 8.1 Der*die AN gewährleistet, dass der Auftrag entsprechend obiger Beschreibung ordnungsgemäß und zum vereinbarten Ablieferungstermin, mängelfrei und frei von Rechten Dritter erbracht wird und ggf. erforderliche Lizenzen seitens des*der AN eingeholt werden. Hinsichtlich allfälliger Gewährleistungsansprüche gelten die Bestimmungen des ABGB unter Ausschluss des UGB.
- 8.2 Für Sachschäden haften die Vertragsparteien nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit, reine Vermögensschäden, für entgangenem Gewinn, für mittelbare Schäden, ist die Haftung der Vertragsparteien, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.3 Soweit die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Geschäftsführer*innen, Angestellten, Arbeitnehmer*innen, Mitarbeiter*innen, Vertreter*innen und Erfüllungsgehilf*innen der Vertragsparteien.

9 [OPTIONAL]: VERSCHWIEGENHEIT

- 9.1 Die*der AN verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der*des AG für die Dauer des Vertragsverhältnisses und auch darüber hinaus. Alle der*dem AN durch die*den AG zur Erfüllung des Vertrages überlassenen Unterlagen, Gegenstände, Urkunden, Aufzeichnungen, Verträge, Korrespondenzen, Datenträger, etc. bleiben im Eigentum der*des AG und sind nach Vertragserfüllung zurückzustellen.

10 [OPTIONAL]: EINHALTUNG VON DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN

- 10.1 Die*der AN nimmt zur Kenntnis, dass er*sie automationsunterstützte oder konventionell verarbeitete Daten, die ihr*ihm im Zusammenhang dem gegenständlichen Vertragsverhältnis anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nur unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DSG, DSGVO) verwenden darf. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages zeitlich unbegrenzt weiter. **[optional]** Soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sind sämtliche – insbesondere personenbezogene – Daten nach Vertragserfüllung sicher zu löschen.
- 10.2 **[optional]** Der*die AN ist Auftragsverarbeiter*in nach Art 28 DSGVO. Eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung liegt diesem Vertrag bei.

11 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 11.1 Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.
- 11.2 **[optional]** Schriftlichkeit im Sinne dieses Vertrages meint Dokumente in gedruckter sowie elektronischer Form sowie die formlose Kommunikation per E-Mail.
- 11.3 **[optional]** Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des*der AN werden ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der*der AN in seinen*ihren Angebotsunterlagen hierauf verwiesen hat.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Geltung des übrigen Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene rechtskonforme Regelung, deren Wirkungen der ursprünglichen wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragsparteien möglichst nahekommt.
- 11.5 Als Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird **[Ort]** vereinbart.

Auftragnehmer*in

Auftraggeber*in

Datum

Datum

Unterschrift AN

Unterschrift AG